

Gesamtüberblick der Energieförderungen in Oberösterreich



INHALTSVERZEICHNIS

NEUBAU			3
1. Eigenheime – Wohnbauförderung	EFH		3
2. Mehrfamilienwohnhäuser – Wohnbauförderung	MFH		6
SANIERUNG			7
1. Eigenheime - Häuser bis zu 3 Wohnungen - Wohnbauförderung	EFH		7
2. Eigentums- und Mietwohnungen - Wohnbauförderung	Whg		9
3. Sanierung von Wohnhäusern - Wohnbauförderung	MFH		10
4. Bundesförderung – Sanierungsscheck für Private	EFH		10
ENERGIEGEWINNUNGSANLAGEN			12
1. Solarenergie	EFH, HH		12
2. Biomasseheizungen	HH, EFH, LW, Betr., Gem.		13
3. Ökostrom – Photovoltaik (PV)	HH, Betr., Gem.		15
4. Landesförderung für Wärmepumpen in Bestandswohngebäuden	EFH, HH		17
5. Landesförderung für Fernwärme-Anschlüsse in Bestandswohngebäuden	EFH; HH		18
6. Erneuerbare Energieträger in der Landwirtschaft	LW		19
7. Nahwärmeversorgungsanlagen auf Biomassebasis	LW, HH, Betr.		19
8. Kleinwasserkraftanlagen	LW, Betr.		19
Förderung durch öö. Gemeinden	HH		20
FÖRDERUNGEN FÜR BETRIEBE, GEMEINDEN UND INSTITUTIONEN			21
1. Bundes-Umweltförderung	Betr., Gem.		21
2. Landes-Umweltförderung für Betriebe	Betr.		25
3. Landesumweltförderungen für Gemeinden	Gem.		28
4. ECP – Energie Contracting Programm	Betr., Gem.		30
5. Gemeinde-Energie-Programm "GEP"	Gem.		30
6. Exkurs: "De-minimis"	Betr.		31
E-MOBILITÄT			32
1. Landesförderung: Intelligente E-Ladestation im Haushalt	HH		32
2. E-Mobilität für Private	HH		32
3. Elektro-PKW für Betriebe, Gebietskörperschaften und Vereine	Betr., Gem.		33
4. Elektro-Zweiräder für Betriebe, Gebietskörperschaften und Vereine	Betr., Gem.		33
5. E-Leichtfahrzeuge, E-Kleinbusse und leichte E-Nutzfahrzeuge	Betr., Gem.		34
6. Elektro-Fahrräder und (Elektro-)Transporträder	Betr., Gem.		34
7. Bundes-Förderungsaktion E-Ladeinfrastruktur	Betr., Gem.		35
8. Mobilitätsmanagement für Betriebe, Bauträger und Flottenbetreiber	Betr.		35
SONSTIGE FÖRDERUNGEN			36
1. Reparaturbonus" - reparieren statt wegwerfen	HH		36

Abkürzungen:

Betr.	Betriebe, unternehmerisch tätige Organisationen
EFH	Einfamilienhäuser, Reihenhäuser
Gem.	Gemeinde, öffentliche Einrichtungen
HH	Privat-Haushalte
LW	Landwirte
MFH	Mehrfamilienhäuser

Alle Angaben ohne Gewähr, November 2018



OÖ Energiesparverband

Landstraße 45, 4020 Linz
0732-7720-14380
office@esv.or.at
www.energiesparverband.at
ZVR 171568947



NEUBAU

Kostenlose Neubauberatung

- produktunabhängiges Beratungsangebot des Energiesparverbandes des Landes OÖ
- Fragen, die rasch beantwortet werden können, lassen sich oft am Telefon klären. Hierfür steht Ihnen unsere kostenlose **Hotline** unter **0800-205 206** zur Verfügung.
- Bei weitergehenden Fragen besteht die Möglichkeit einer individuellen und kostenlosen Energieberatung durch erfahrene, geschulte und produktunabhängige Berater.

So kommen Sie zur Energieberatung:

- telefonisch unter 0800-205 206
- per Internet-Formular (www.energiesparverband.at)
- per e-Mail (energieberatung@esv.or.at)

1. Eigenheime – Wohnbauförderung EFH

Wie wird gefördert:

Für die Förderung zur Errichtung von Eigenheimen durch natürliche Personen, gewerbliche Bauträger und gemeinnützige Bauvereinigungen bei Reihenhäusern, Doppelhäusern und sonstigen Eigenheimen (Mindestgröße 80 m² Wohnfläche) gibt es folgende Varianten:

1. Zuschüsse zu einem Hypothekendarlehen der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft mit einer Laufzeit von 30 Jahren und variabler Verzinsung.
2. Zinsenzuschüsse zu einem Hypothekendarlehen der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft mit einer Laufzeit von 20 Jahren und einer Fixverzinsung (Antragstellung bis 31.12.2019 möglich).
3. Einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 6 % des geförderten Hypothekendarlehens (Antragstellung bis 31.12.2019 möglich).

Für allgemeine Fragen zur Eigenheimneubauförderung (Förderhöhen, Einkommensgrenzen etc.) wenden Sie sich bitte an die Abteilung Wohnbauförderung 0732/7720-14143, www.land-oberoesterreich.gv.at.

Anforderungen an den Energiestandard

Der Nachweis der energetischen Anforderungen an die Energiekennzahlen kann wahlweise entweder über den Heizwärmebedarf ($HWB_{Ref,RK}$) oder über den Gesamtenergieeffizienz-Faktor ($f_{GEE,RK}$) geführt werden.

	maximale Energiekennzahlen $HWB_{Ref,RK}$ bzw. $f_{GEE,RK}$	Basisförderung
Standardhaus	$HWB_{Ref,RK} \leq 14 \times (1+3xA/V)$ max. 47,6 kWh/m ² a oder $HWB_{Ref,RK} \leq 16 \times (1+3xA/V)$ max. 54,4 kWh/m ² a und $f_{GEE,RK} \leq 0,85$	€ 45.000,-
Niedrigenergiehaus	$HWB_{Ref,RK} \leq 12 \times (1+3xA/V)$ oder $HWB_{Ref,RK} \leq 16 \times (1+3xA/V)$ max. 54,4 kWh/m ² a und $f_{GEE,RK} \leq 0,80$	€ 50.000,-
Optimalenergiehaus	$HWB_{Ref,RK} \leq 10 \times (1+3xA/V)$ oder $HWB_{Ref,RK} \leq 16 \times (1+3xA/V)$ max. 54,4 kWh/m ² a und $f_{GEE,RK} \leq 0,75$	€ 55.000,-

Die Erhöhungsbeträge von 5.000,- Euro für das Niedrigenergiehaus bzw. weitere 5.000,- Euro für das Optimalenergiehaus werden solange gewährt, bis diese Standards nicht ohnehin als gesetzlicher Mindeststandard gelten.

Anforderungen an die Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlage

Als Heizungs- und Warmwasserbereitungssystem ist eines der nachfolgenden hocheffizienten alternativen Energiesysteme verpflichtend vorzusehen.

1. Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe (z.B. Hackgut-, Pelletsheizung) sind entweder mit einer thermischen Solaranlage oder mit einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage zu kombinieren, sofern nicht eine zu geringe Sonneneinstrahlung für den Standort nachgewiesen wird;
2. Fern-/Nahwärme, sofern sie ganz oder teilweise (zumindest 80%) auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht;
3. Fern-/Nahwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S.50, sowie sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt;
4. Wärmepumpen, die nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2014/314/EU zertifiziert sind (EU Ecolabel) bzw. vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten [Mindestanforderungen](#) entsprechen, soweit die Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) maximal 40°C beträgt. Wärmepumpen sind entweder mit einer thermischen Solaranlage oder mit einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage zu kombinieren, sofern nicht eine zu geringe Sonneneinstrahlung für den Standort nachgewiesen wird. Die Photovoltaikanlage muss geeignet sein, den Jahresstromverbrauch der Wärmepumpe abzudecken. Das bedeutet, dass der Jahresstromverbrauch der Wärmepumpe ungefähr der Jahresstromproduktion der PV-Anlage entspricht.
5. Spezielle noch nicht breit angewendete Technologien (z.B. Wasserstoff-Brennstoffzelle, Solarhaus, nicht strombetriebene Wärmepumpensysteme) mit Einzelnachweis, soweit diese im Vergleich zu Ziffer 2. bis 4. zu geringeren Treibhausgasemissionen führen.

Ausnahmefall: Erdgas-Brennwert-System nach erfolgter Alternativenprüfung

Wenn nachgewiesen wird, dass insbesondere keine Anschlussmöglichkeit an die Fernwärme (im Umkreis von maximal 35 m) gegeben ist, aus Gründen der Luftreinhaltung der Einsatz bestimmter biogener Energieträger ausgeschlossen ist (Einschränkung nach Immissionsschutzgesetz – Luft) oder keine Lagerungs- und/oder Zulieferungsmöglichkeit für biogene Energieträger besteht, kombiniert entweder mit einer thermischen Solaranlage oder mit einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage oder andere gleichwertige Maßnahmen (beispielsweise Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung für das Gebäude).

Als **weitere Anforderungen** an das Heizungs- und Warmwassersystem sind ein Niedertemperaturverteilsystem und eine fachgerechte hydraulische Einregulierung der Wärmeverteilungs/abgabe-Systeme vorzusehen.

Förderzuschläge

Zusätzlich gibt es Zuschläge für Kinder, barrierefreies Bauen, nicht-mineralölbasierte Dämmstoffe und Reihenhäuser.

1. Barrierefreies Bauen:

Das geförderte Hypothekendarlehen erhöht sich um 3.000 Euro, wenn das Eigenheim barrierefrei errichtet wird. Für barrierefreies Bauen sind folgende Kriterien zu beachten und zu erfüllen:

- a. Der Zugang zum Wohnhaus, zum Wohnschlafraum, zum WC, zur Dusche und zur Küche in der Eingangsebene muss barrierefrei errichtet werden.
- b. Die Installationen im Sanitär- und Badbereich müssen so ausgeführt werden, dass eine nachträgliche rollstuhlgerechte Nutzung ohne weitergehende bauliche Maßnahmen möglich ist. Eine nachträgliche Verlegung von Sanitäranschlüssen und Leitungen darf nicht erforderlich sein. Diese Nutzungsmöglichkeit ist mit einem maßgenauen Detailplan nachzuweisen.
- c. Die Türen müssen eine Durchgangslichte von mindestens 80 cm haben.

Siehe auch Merkblatt "Barrierefreies Bauen" unter www.energiesparverband.at

2. Verwendung von nicht-mineralölbasierten Dämmstoffen:

Bei Verzicht auf mineralölbasierte Dämmstoffe an der thermischen Hülle erhöht sich das geförderte Hypothekendarlehen um 10.000 Euro. Davon ausgenommen sind erdberührte Dämmschichten. Der Verzicht bezieht sich ausschließlich auf das Material der Dämmschicht, nicht jedoch auf notwendige, systembedingte Komponenten (z.B. organische Füllstoffe in Klebe- und/oder Armierungsmassen oder Schlussbeschichtungen) oder organische Hilfsstoffe im Dämmstoff, insbesondere Stützfasern. Mineralölbasierte Dämmstoffe sind zum Beispiel Dämmplatten aus Polystyrol (EPS und XPS), Polyurethan (PU), Phenolharzschäum oder Dämmschüttungen mit EPS-Granulat.

Reihenhäuser & Doppelhäuser

Bei der Errichtung von Reihenhäusern und Doppelhäusern beträgt die Erhöhung des geförderten Hypothekendarlehens 18.000 Euro, sofern die Anlage aus mindestens drei Reihenhäusern bzw. zwei Doppelhäusern besteht, deren zugeordnetes Grundstück einschließlich der verbauten Fläche im Durchschnitt für jedes Eigenheim der Gesamtanlage 400 m² nicht übersteigt. Die Reihenhäuser und Doppelhäuser müssen über eine zusammenhängende thermische Hülle verfügen.

Information:

OÖ Energiesparverband, T: 0800-205 206 oder 0732-7720-14860

[Land OÖ](#), Abt. Wohnbauförderung, T: 0732/7720-14143

Wie ist die richtige Vorgangsweise?

1. Schicken Sie einen Bauplan (Kopie), eine ausgefüllte [Bauteilbeschreibung](#) und eventuell einen Energieausweis (falls vorhanden) an den OÖ Energiesparverband, Landstraße 45, 4020 Linz oder per E-Mail an befund@esv.or.at.
2. Der OÖ Energiesparverband erstellt aus diesen Unterlagen einen kostenlosen energetischen Befund.
3. Der OÖ Energiesparverband nimmt im Bedarfsfall mit Ihnen Kontakt auf.
4. Sollte Ihr Haus die geforderten Energiekennzahlen nicht erreichen, können Sie sich im Rahmen einer Besprechung zu Maßnahmen schriftlich verpflichten (z.B. zusätzliche Dämmung).
5. Mit dem Erreichen der Energiekennzahlen wird Ihnen ein energetischer Befund zugeschickt, den Sie dem [Antrag auf Wohnbauförderung](#) beilegen.

Für allgemeine Fragen zur Eigenheimförderung (z.B. Förderhöhen, Einkommensgrenzen) wenden Sie sich bitte an die Abteilung Wohnbauförderung 0732 7720 DW 14143; das Antragsformular SGD-Wo/E-4 finden Sie auf www.land-oberoesterreich.gv.at.

Nähere Information:

- OÖ Energiesparverband (T: 0800-205-206 oder 0732-7720-14860) und
- Land OÖ, Abteilung Wohnbauförderung (T: 0732-7720-14143)

2. Mehrfamilienwohnhäuser – Wohnbauförderung

MFH

- Die geförderten Gesamtbaukosten erhöhen sich um **150 bis 200 € je m²** in Abhängigkeit von der erreichten Energiekennzahl (36 kWh/m²a - 10 kWh/m²a).
- **Erhöhung des Förderungsdarlehens um je 20 € je m² Wohnnutzfläche** bei Errichtung einer Biomasse-Heisanlage, einer Solaranlage oder bei Verwendung von ökologischen Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen.

Nähere Information:

- Land OÖ, Abteilung Wohnbauförderung (T: 0732-7720-14143)
- Land OÖ, Abt. Umweltschutz (T: 0732-7720-14501)

SANIERUNG

Kostenlose Sanierungsberatung

Wer die Sanierung eines Eigenheimes plant oder z.B. die Neuanschaffung einer Heizung überlegt, erhält eine individuelle Energieberatung durch den OÖ Energiesparverband. In den meisten Fällen findet die Beratung vor Ort statt. Die Beratung ist dann auch die Grundlage für den kostenlosen energetischen Befund für die Wohnbauförderung.

So kommen Sie zur Energieberatung:

- telefonisch unter 0800-205 206
- per Internet-Formular (www.energiesparverband.at)
- per e-Mail (energieberatung@esv.or.at)

1. Eigenheime - Häuser bis zu 3 Wohnungen - Wohnbauförderung

EFH

Was wird gefördert?

Gefördert wird die energiesparende Sanierung von Eigenheimen und Kleinhausbauten mit bis zu 3 Wohnungen. Die Erteilung der Baubewilligung des Gebäudes muss zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderungsansuchens mindestens 20 Jahre zurückliegen. Einkommensgrenzen sind zu beachten.

Bei Schaffung von zusätzlichen Wohnräumen/Wohnungen durch Zu- oder Einbau muss die Erteilung der Baubewilligung des zu erweiternden Hauses zum Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens mindestens 10 Jahre zurückliegen. Der Nachweis über die Einhaltung der energetischen Voraussetzungen (U-Werte oder Nutzheiz-Energiekennzahl) erfolgt durch einen kostenlosen energetischen Befund des OÖ Energiesparverbandes.

Wie wird gefördert?

Die Sanierungsförderung besteht **alternativ**:

1. in der Gewährung von Annuitätenzuschüssen zu einem Darlehen (Laufzeit: 15 Jahre) oder
2. in Annuitätenzuschüssen zu einem Hypothekendarlehen (Laufzeit: 30 Jahre) oder
3. in einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Bauzuschuss.

Eine Splittung der Förderarten ist nicht zulässig.

1. Annuitätenzuschüsse zu einem Bankdarlehen:

Maßnahmen	NEZ-Obergrenze	AZ-Förderung	Laufzeit
Bauteilsanierung	Einzelbauteilanforderungen	20 Prozent	15 Jahre
Sanierungsstufe I	maximal 75 kWh/m ² a	25 Prozent	15 Jahre / 30 Jahre*
Sanierungsstufe II	maximal 65 kWh/m ² a	30 Prozent	15 Jahre / 30 Jahre*
Sanierungsstufe III	maximal 45 kWh/m ² a	35 Prozent	15 Jahre / 30 Jahre*
Minimalenergiehaussanierung	maximal 15 kWh/m ² a	40 Prozent	25 Jahre / 30 Jahre*

* siehe Punkt 2

Energieförderungen in Oberösterreich

Höhe des mit Annuitätenzuschüssen geförderten Darlehens:

Sanierung des bestehenden Wohngebäudes (mindestens 20 Jahre alt) Bestandsförderung	max.
1 Wohnung ¹⁾	37.000 € (15 Jahre) / 74.000 (30 Jahre)
Minimalenergiehaus ¹⁾	40.000 € (25 Jahre) / 80.000 (30 Jahre)
2 oder 3 Wohnungen ¹⁾	45.000 € (15 Jahre) / 90.000 (30 Jahre)
Denkmalgeschütztes Gebäude im Ortskern	+ 8.000 €

¹⁾ davon maximal 6.000 € für Grundrissänderungen, Elektro- und Wasserinstallation (Handwerkerbonus Land OÖ)

Erweiterung (auch zusätzlich zur Bestandsförderung)	
Einbau von zusätzlichem Wohnraum (max. 250 €/m ²) ²⁾	20.000 €
Zubau bzw. Aufstockung von zusätzlichem Wohnraum (max. 370 €/m ²) ²⁾	30.000 €
Bei Kombination von Zu- und Einbau pro Wohnung ²⁾	30.000 € (max.)

²⁾ pro Wohnung bzw. Wohnungserweiterung

Schaffung von Wohnungen in bisher nicht für Wohnzwecke genützte Gebäude	
1 Wohnung	37.000 €
Minimalenergiehaus	40.000 €
2 Wohnungen	45.000 €
3 Wohnungen	50.000 €

Zusätzlich	
Verwendung ökologischer Dämmstoffe	+ 5.000 €
Landesbonus (Bauzuschuss)	+ 375 €

2. Annuitätenzuschüsse zu einem Hypothekendarlehen (30 Jahre)

Bei dem 30-jährigen Hypothekendarlehen ist die Darlehenshöhe das Zweifache (siehe oben). Die Laufzeit des bezuschussten Darlehens beträgt **30 Jahre**. Diese Förderung kann nur bei gesamthafter energetischer Sanierung in Anspruch genommen werden. Das Darlehen muss im Grundbuch sichergestellt werden.

Abbruch – Neubau

Energiestandard	AZ-Förderung	Darlehenshöhe
Niedrigenergiehaus	35 %	74.000 €
Niedrigstenergiehaus	40 %	74.000 €
Minimalenergiehaus	45 %	80.000 €

In dieser Variante ist die Förderung eines Abbruchs mit gleichzeitigem Neubau eines Eigenheimes mit bis zwei Wohnungen möglich. Es gelten die Energiekriterien lt. Eigenheim-Verordnung 2012. Der Förderantrag ist bis **spätestens 31.08.2019** zu stellen ([Formular](#)).

3. Einmaliger, nicht rückzahlbarer Bauzuschuss

Der nichtrückzahlbare Bauzuschuss wird mit einem Abschlag von 40 Prozent vom Barwert des Annuitätenzuschusses berechnet. Je nach Sanierungsstufe sind das 12%, 15%, 18%, 21% oder 24% der nachgewiesenen förderfähigen Kosten.

Ökologische Mindestkriterien (Wohnhaussanierungsverordnung 2012):

- HFKW und HFCKW-freie Bau- und Dämmstoffe
- bei Einbau einer Lüftungsanlage luftdichte Gebäudehülle n_{50} kleiner oder gleich 1,5 [1/h]
- Fachgerechte hydraulische Einregulierung der Wärmeverteilungs-/abgabe-Systeme
- Bei Erneuerung der Heizanlage ist ein wassergetragenes System vorzusehen (Ausnahme Minimalenergiehaus mit einer NEZ von kleiner gleich 15kWh/m²a)
- Bei gesamthafter Erneuerung des Warmwasserbereitungssystems sind elektrische Durchlauferhitzer nicht zulässig.

Was bietet die Energieberatung?

Bei der kostenlosen, produktunabhängigen Energieberatung werden Sie über weitere Einsparmöglichkeiten informiert und haben die Möglichkeit, mit erfahrenen Berater/innen Ihr gesamtes Sanierungs- bzw. Bauvorhaben zu besprechen (Baumaterialien, Heizung, Warmwasserbereitung, ...).

Für allgemeine Fragen zur Wohnhaussanierungsförderung (z.B. förderbare Kosten, Förderhöhen, Einkommensgrenzen) wenden Sie sich bitte an die Abteilung Wohnbauförderung 0732 7720 DW 14143; das Antragsformular SGD-Wo/E-5 finden Sie auf www.land-oberoesterreich.gv.at.

Nähere Information:

- Land OÖ, Abteilung Wohnbauförderung (T: 0732-7720-14143) und
- OÖ Energiesparverband (T: 0800-205-206 oder 0732-7720-14860)

2. Eigentums- und Mietwohnungen - Wohnbauförderung

Whg

- Für ein Darlehen eines Geldinstitutes mit einer Laufzeit von 15 Jahren wird ein Annuitätenzuschuss (Zinsen + Tilgung) im Ausmaß **von 20 % oder Bauzuschuss** (siehe Eigenheim) gewährt.
- Die Höhe des Darlehens, bis zu dem Annuitätenzuschüsse gewährt werden, beträgt für **Sanierungsmaßnahmen innerhalb einer Wohnung** höchstens **7.500 €** Zusätzlich für den **Fernwärmeanschluss** höchstens **2.000 €**
- **Förderbare Maßnahmen sind:**
 - Fensteraustausch (Gesamt-U-Wert von max. 1,2 W/m²K)
 - Fernwärmeanschluss (nur für Wohnungen in Wohnhäusern mit mehr als 3 Wohnungen)
 - Glasaustausch (U-Wert Glas von max. 1,1 W/m²K)

Voraussetzungen:

- Die Wohnung muss vom Eigentümer/in oder Mieter/in als Hauptwohnsitz genutzt werden
- Die Erteilung der Baubewilligung für das sanierte Objekt muss zum Zeitpunkt des Sanierungsansuchens mindestens 20 Jahre zurückliegen. Bei Anschluss der Fernwärme ist der Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung nicht maßgebend.

Nähere Information: Land OÖ., Abteilung Wohnbauförderung, T: 0732-7720-14143

3. Sanierung von Wohnhäusern - Wohnbauförderung

MFH

- Antragstellung bei Sanierung von Wohnhäusern mit **mehr als 3 Wohnungen VOR Sanierungsbeginn**
- Die Höhe des Darlehens, bis zu der **Annuitätenzuschüsse** gewährt werden, beträgt höchstens **80 % der förderbaren Kosten, max. 800 € pro m² Wohnnutzfläche.**
- Die **Sanierungskosten** müssen **43 € pro m² Wohnnutzfläche** übersteigen.
- Für besonders energiesparende Sanierungen wird – in Abhängigkeit von der erreichten Energiekennzahl - **ein höherer Annuitätenzuschuss** gewährt.
- Die energietechnisch höchstzulässigen U-Werte (siehe Eigenheime - Sanierung) und die ökologischen Mindestkriterien und Berechnungshinweise (lt. Anlage der Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung) sind einzuhalten.

Nähere Information:

- Land OÖ, Abteilung Wohnbauförderung, T: 0732-7720-14143
- Land OÖ, Abt. Umweltschutz, T: 0732-7720-14501

4. Bundesförderung – Sanierungsscheck für Private

EFH

Gefördert werden thermische Sanierungen im privaten Wohnbau für Gebäude, die älter als 20 Jahre sind.

Förderungsfähig sind:

- umfassende Sanierungen mit gutem Standard
- Teilsanierungen, die zu einer Reduktion des Heizwärmebedarfs um mind. 40% führen
- Einzelmaßnahmen, z.B. Dämmung der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches (NUR in Kombination mit dem Ersatz eines fossilen Heizungssystems)

Förderhöhe:

- Die Förderung beträgt je nach Sanierungsart zwischen **3.000 Euro und 6.000 Euro.**
- Unter bestimmten Voraussetzungen 1.000 Euro Zuschlag bei Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen
- Der **Ersatz eines fossilen Heizungssystems wird mit 5.000 Euro** gefördert, wenn:
 - das Gebäude bereits dem guten Standard einer umfassenden Sanierung entspricht
 - gleichzeitig eine förderungsfähige thermische Sanierungsmaßnahme durchgeführt wird
- Förderhöhe (inkl. Zuschlag und Bonus) ist mit max. 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt.

Energieförderungen in Oberösterreich

Antragstellung: ab 18. Juni 2018, rückwirkende Anträge mit Rechnungsdatum ab 1.1.2018 sind möglich.

Der Sanierungsscheck ist mit der oö. Landesförderung kombinierbar.

Näher Informationen unter www.sanierungsscheck18.at

Serviceteam Sanierungsscheck: Tel.: +43 (0) 1/31 6 31 -264

ENERGIEGEWINNUNGSANLAGEN

1. Solarenergie

EFH, HH

Landesförderung für thermische Solaranlagen auf Bestandswohngebäuden

Gefördert wird die Errichtung einer thermischen Solaranlage sofern diese nachträglich eingebaut wurde und eine Produktzertifizierung nach der "Solar Keymark"-Richtlinie oder das "Austria Solar Gütesiegel" vorliegt.

Förderbedingungen:

- Mindestgröße der thermischen Solaranlage: 4 m² Bruttokollektorfläche
- Der solare Ertrag muss erfasst und angezeigt werden (Wärmemengenzähler).
- Die Förderung kann unabhängig vom bestehenden Heizsystem beantragt werden.
- Die Anlage muss von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert werden.

Förderhöhe:

- abhängig von der Bruttokollektorfläche:
 - 4 bis 10 m²: 2.000 Euro
 - 11 bis 19 m²: 200 Euro/m²
 - ab 20 m²: 4.000 Euro
- max. 50% der förderfähigen Kosten

Antragstellung:

- nach Durchführung der Maßnahmen, spätestens jedoch 6 Monate nach Ausstellung der Rechnung
- [online](#) (mittels elektronischem Antragsformular inkl. Technischem Datenblatt als Upload) beim Amt der oö. Landesregierung
- Das Förderprogramm endet nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel spätestens jedoch am **31. Dezember 2018**.

Nähere Information und weitere Förderkriterien:

- [Land OÖ](#), Abteilung Umweltschutz, T: 0732-7720-14501
- **Beachten Sie auch allfällige Bundesförderungen**, siehe: www.klimafonds.gv.at

Bundesförderung Solaranlagen (Klima- und Energiefonds)

HH

Registrierungen sind nicht mehr möglich. Die zur Verfügung stehenden Förderungsmittel wurden vollständig ausgeschöpft.

- Gefördert wurden **neu errichtete Solaranlagen** zur Beheizung von bestehenden Gebäuden und/oder zur Warmwasserbereitung in bestehenden Gebäuden. (Bruttokollektorfläche: mindestens **4 m²**)
- **Das Gebäude muss älter als 15 Jahre sein** (Baubewilligung vor 2004).
- Der Förderantrag konnte ausschließlich von **Privatpersonen** gestellt werden.

Förderhöhe:

- 700 Euro als nicht rückzahlbarer Pauschalbetrag

Nähere Informationen und Förderbedingungen: 01/316 31-737, www.solaranlagen.klimafonds.gv.at

Förderaktion "Demoprojekte Solarhaus 2018"

- Gefördert werden innovative solarthermische Anlagen in Ein- oder Zweifamilienwohnhäusern, die eine solare Deckung von mindestens 70% des Gesamtwärmebedarfs erreichen.
- Die Förderaktion umfasst Neubauten, Bestandgebäude und Sanierungsprojekte.
- Gas- oder Ölheizung als Zusatzheizung nicht erlaubt
- in Kombination mit der thermischen Solaranlage auch Holzheizungen oder Wärmepumpen förderbar

Fördersatz:

- Der Fördersatz wird nach dem Heizwärmebedarf (HWB_{RK}) des Gebäudes bemessen und liegt zwischen 40 und 50% der umweltrelevanten Investitionskosten.

Beispiele für förderungsfähige Anlagen(teile):

- Solaranlage inklusive Verrohrung
- Pumpengruppen und Wärmetauscher
- Wärmespeicher
- Regelung
- Warmwasserbereiter
- Mehrkosten für Betonkernaktivierung zur Speicherung der solaren Wärme
- Messtechnik für Anlagen, die wissenschaftlich begleitet werden
- Holzheizung in Kombination zur Solaranlage (Kesselanlage inklusive Beschickung und Rauchgasreinigung)
- Wärmepumpe inklusive Wärmequellenanlage in Kombination zur Solaranlage (Erdwärmekollektor, Grundwasserbrunnen, Tiefenbohrung)
- Photovoltaik-Anlage bis $5kW_p$

Antragsstellung: bis 28.02.2019

Nähere Informationen unter www.umweltfoerderung.at und im [Leitfaden](#) zur Förderung

2. Biomasseheizungen HH, EFH, LW, Betr., Gem.

Landesförderung Biomasseheizungen HH, EFH, LW, Betr.

Wer wird gefördert?

- Natürliche und juristische Personen einschließlich Wohnbauträger und landwirtschaftliche Betriebe.
- Gebietskörperschaften sind ausgenommen.

Was wird gefördert?

- der Einbau einer Pellets-, Hackgut- oder Scheitholzheizung als Neuanlage
- die Umstellung einer fossilen Altanlage (Öl, Gas, Kohle, Allesbrenner) auf eine Pellets-, Hackgut- oder Scheitholzheizung
- die Erneuerung einer alten Biomasseheizung (zumindest 10 Jahre) auf eine Pellets-, Hackgut- oder Scheitholzheizung
- Pellets- bzw. Einzelöfen in Wohnräumen sind förderbar, wenn Biomasse die einzige Heizquelle darstellt.
- Förderprogramm für feste Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplung im kleinen Leistungsbereich (z.B. Pellets-Stirling)

Energieförderungen in Oberösterreich

Förderkriterien:

- Typenprüfung hinsichtlich Leistung, Wirkungsgrad und Emission von einer staatlich autorisierten Prüfstelle
- Gefördert werden nur Heizsysteme, die ausschließlich auf Biomassebasis betrieben werden.
- Es müssen förderbare Kosten in der Höhe von mind. 4.400 Euro netto vorliegen.
- Weitere Förderbedingungen siehe [Land OÖ](#)

Antragstellung:

- Die Antragstellung (Datum des Eingangsstempels bei der Förderstelle) muss innerhalb von 18 Monaten nach der Rechnungslegung erfolgen, längstens jedoch **bis 31. Dezember 2020**.
- Mittels [Antragsformular \(pdf\)](#)

Förderhöhen (max 50%):

Pellets- und Hackgutheizanlagen:

- Neuanlage/Erneuerung: **1.400 Euro**
- Umstellung einer fossilen Altanlage (Öl, Gas, Kohle, Allesbrenner) auf eine Pellets- oder Hackgutheizung: **2.900 Euro**

Scheitholzheizung:

- Neuanlage/Erneuerung: **1.200 Euro**
- Umstellung einer fossilen Altanlage (Öl, Gas, Kohle, Allesbrenner) auf eine Scheitholzheizung: **1.700 Euro**

Landwirtschaftliche Hackgutfeuerungsanlagen:

- Neuanlage/Erneuerung: **2.700 Euro**
- Umstellung einer fossilen Altanlage (Öl, Gas, Kohle, Allesbrenner) auf eine landwirtschaftliche Hackgutheizung: **3.200 Euro**
- Solare Hackgutrocknungsanlagen und Kleinpelletieranlagen (mit überbetrieblicher Nutzung): **20 %**, max. **2.700 Euro**

Zuschlag/Bonus-Förderung für Private:

- 5.000 Euro Erhöhungsbeitrag für stromerzeugende Biomasse-Sterling-Heizanlagen
- Voraussetzung: Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern bzw. Ökostrom gemäß E-Control bzw. Stromkennzeichnung (Händlermix) für mind. 5 Jahre.

Nähere Information & weitere Förderkriterien:

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Tel. (+43 732) 77 20-115 01, lfw.Post@ooe.gv.at
(www.land-oberoesterreich.gv.at/97453.htm)

Bundesförderung Holzheizungen (Klima- und Energiefonds) HH

Registrierungen sind nicht mehr möglich. Die zur Verfügung stehenden Förderungsmittel wurden vollständig ausgeschöpft.

Fördergegenstand:

- Pellet- oder Hackgutzentralheizungsgeräte, die einen oder mehrere fossile Kessel bzw. eine Holzheizung mit Baujahr vor 2004 ersetzen
- Pelletkaminöfen, durch die der Verbrauch fossiler Brennstoffe einer bestehenden Heizung bzw. der Brennstoffverbrauch einer Holzheizung mit Baujahr vor 2004 reduziert wird

Förderhöhe:

- 2.000 Euro für ein Pellet- oder Hackgutzentralheizungsgerät, das fossiles Heizungssystem ersetzt
- 800 Euro für ein Pellet- oder Hackgutzentralheizungsgerät, das eine alte Holzheizung ersetzt
- 500 Euro für einen Pelletkaminofen

Nähere Informationen und Förderbedingungen: 01/316 31-740, www.holzheizungen.klimafonds.gv.at

3. Ökostrom – Photovoltaik (PV) HH, Betr., Gem.

Einspeisetarife für Ökostrom-(Photovoltaik-)Anlagen (ab 5 kW_p) HH, Betr., Gem.

- Ökostrom-Einspeisetarif-Verordnung regelt die Höhe des Einspeisetarifs für Ökostromanlagen
- bei Photovoltaik-Anlagen gilt der Einspeisetarif für Anlagen über 5 kW_p Leistung
- Details siehe jeweilige Ökostrom-Einspeisetarif-Verordnung: www.oem-ag.at/de/gesetze-regelwerk/
- Einreichmöglichkeit für Einspeisetarif: ab 9.1.2018, 17:00 Uhr (begrenzttes Förderbudget, Reihung nach Eigenversorgungsanteil und Einreichzeitpunkt)
- Details: www.oem-ag.at/de/foerderung/photovoltaik/tarifforderung/

Investitionsförderung Photovoltaik und Stromspeicher HH, Betr., Gem.

Gefördert werden:

- die Errichtung/Erweiterung von PV-Anlagen
- die Erweiterung einer PV-Anlage um einen Stromspeicher bzw. die Erweiterung eines bestehenden Stromspeichers

Fördersatz (max. 30% der Investitionskosten):

- 250 Euro/kW_p für Anlagen bis 100 kW_p
- 200 Euro/kW_p Anlagen von 100 - 500 kW_p
- für Stromspeicher (von 0,5 kWh/kW_p bis max. 10 kWh/kW_p) zusätzlich 500 Euro/kWh
- nicht mit anderen Förderungen kombinierbar.

Antragstellung:

- [online](#) ab 12.03.2018 (17:00 Uhr)
- Die Reihung der Anträge erfolgt nach dem Prinzip first come-first served.

Details: www.oem-ag.at/de/foerderung/photovoltaik/investitionsfoerderung

Bundeszförderung Photovoltaik (Klima- und Energiefonds)

Betr., HH

Registrierungen sind nicht mehr möglich. Die zur Verfügung stehenden Förderungsmittel wurden vollständig ausgeschöpft.

Fördergegenstand:

- Gefördert wurden neu installierte, im Netzparallelbetrieb geführte Photovoltaik-Anlagen.
- Keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der Anlage, gefördert wurden maximal 5 kW_p

Zielgruppe:

- Privatpersonen, Betriebe, Vereine, konfessionelle Einrichtungen etc.
- Gemeinschaftsanlagen (= Anlagen, die mind. 2 Wohn- bzw. Geschäftseinheiten mit Strom versorgen)
Gefördert werden max. 30 kW_p pro Gemeinschaftsanlage und max 5 kW_p pro Antrag (= pro Wohn- bzw. Geschäftseinheit)

Förderpauschalen für Einzelanlagen:

- 275 Euro/kW_p für freistehende Anlagen/Aufdachanlagen bis 5 kW_p
- 375 Euro/kW_p für gebäudeintegrierte PV-Anlagen (GIPV) bis 5 kW_p

Förderpauschalen für Gemeinschaftsanlagen:

- 200 Euro/kW_p für Aufdachanlagen bis 5 kW_p pro Antrag
- 300 Euro/kW_p für gebäudeintegrierte PV-Anlagen (GIPV) bis 5 kW_p pro Antrag

Nähere Information und Förderbedingungen: 01/316 31-730, www.pv.klimafonds.gv.at

Sonderförderprogramm "Netzgeführte Photovoltaik-Anlagen und stationäre Solarstromspeicher für Betriebe"

Betr.

Gefördert werden:

Unternehmen mit Betriebsstandort in Oberösterreich, die eine Photovoltaikanlage zum Eigenverbrauch und/oder einen stationären Solarstromspeicher in/an maximal einem Betriebsgebäude in OÖ errichten.

Fördergegenstand:

- PV-Anlagen für den optimierten Eigenverbrauch > 6 kW_p und ≤ 200 kW_p
- stationäre Solarstromspeicher (ausgenommen Blei-Säure- oder Blei-Gel-Technologie) von mindestens 6 kWh zur Eigenverbrauchsoptimierung von netzgeführten PV-Anlagen am selben Standort

Förderhöhe:

- PV-Anlage: 200 Euro/kW_p, maximal 40%
- Speicher-Förderung: 300 Euro/kWh Nennkapazität, maximal 40%
(maximale Speichergröße: PV-Anlage [kW_p] mal dem Faktor 1,2)
- "De-minimis"-Beihilfe

Weitere Informationen und Förderkriterien:

[Land OÖ](http://Land.OO), Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft - Abteilung Umweltschutz, Tel.: (+43 732) 77 20-145 01

Photovoltaik in der Landwirtschaft

LW

Im Rahmen des Programms für ländliche Entwicklung werden kleine bis mittlere Photovoltaikanlagen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gefördert.

- gefördert werden PV-Anlagen von 5 kW_p bis maximal 50 kW_p
- Sofern Flächen nicht landwirtschaftlich genutzt werden, ist auch die Errichtung auf Freiflächen möglich.
- Förderung ist ein nicht rückzahlbaren Pauschalbetrag (maximal 40 Prozent der förderungswürdigen Kosten):
 - freistehende Anlagen/Aufdachanlagen: 275 Euro/kW_p
 - gebäudeintegrierte Photovoltaik-Anlagen: 375 Euro/kW_p
- Antragstellung online ab **29.05.2018 bis 30.11.2019**

Nähere Information und Förderbedingungen: 01/31 6 31-713, www.pv-lw.klimafonds.gv.at

Vereinfachung bei Anerkennung und Bewilligung von Photovoltaik-Anlagen

- PV-Anlagen bis 400 kW_p sind energierechtlich bewilligungsfrei (Oö. EIWOG)
- seit 1.1.2018 ("kleine Ökostrom-Novelle") ist keine Anerkennung als Ökostrom-Anlage mittels eigenem "Anerkennungsbescheid" mehr erforderlich. Der Netzzugang zum öffentlichen Stromnetz und die Vergabe einer Einspeise-Zählpunktnummer sind jetzt direkt beim zuständigen Stromnetzbetreiber zu beantragen.
- Nach Vorliegen der Einspeise-Zählpunktnummer kann auf der Homepage der jeweiligen Förderstelle - unter Berücksichtigung der jeweiligen Förderungsrichtlinien - ein Online-Förderantrag gestellt werden.

Gegebenenfalls **baurechtliche Anzeigepflicht für PV-Anlagen** bei der Standortgemeinde beachten:

Anzeigepflicht für PV-Anlagen bis 400 kW

- die frei stehen und deren Höhe mehr als 2 m über dem künftigen Gelände beträgt ODER
- soweit sie an baulichen Anlagen angebracht werden und die Oberfläche der baulichen Anlage (Fassade, Dachfläche) um mehr als 1,5 m überragen

Weitere Informationen:

- Klima- & Energiefonds www.klimafonds.gv.at (Investitionsförderung)
- Ökostrom-Abwicklungsstelle OeMAG: www.oem-ag.at (Einspeisetarife)
- e-control: www.e-control.at
- OÖ Energiesparverband, www.energiesparverband.at
- Land OÖ, Abt. Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, T: 0732-7720-15607

4. Landesförderung für Wärmepumpen in Bestandswohngebäuden

EFH, HH

Gefördert wird der Austausch eines fossilen Wärmeerzeugers gegen eine elektrisch betriebene Heizungs-Wärmepumpe. Vorhandene fossile Heizkessel sind nachweislich zu demontieren.

Förderbedingungen:

- Die Wärmepumpe muss eine jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz (η_s) bei mittlerem Klima von mindestens 125 % (55° C) bzw. 150 % (35° C) aufweisen.
- Die Wärmepumpe muss den EU-Umweltzeichenkriterien entsprechen und über das nationale Wärmepumpen-Gütesiegel entsprechend dem European Quality Label für Heat Pumps, EHPA, verfügen

Energieförderungen in Oberösterreich

- Fördervoraussetzung sind der Betrieb der Wärmepumpe mit Strom aus 100% erneuerbaren Energieträgern oder die Kombination der Wärmepumpe mit einer 5 kW PV-Anlage oder 8 m² Solarwärme-Anlage
- Eine nachträgliche Berechnung der Jahresarbeitszahl muss gewährleistet sein (Wärmemengenzähler sowie ein separater Stromzähler für Verdichter und die Hilfsantriebe; technische Einrichtungen in der Wärmepumpe).
- Bei Luftwärmepumpen sind die Schallemissions-Anforderungen einzuhalten.
- Die Anlage muss von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert werden.

Förderhöhe:

- Luft-Wasser-Wärmepumpe: 100 Euro/kW Nennwärmeleistung (max. 1.700 Euro)
- Erdwärme- oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe bzw. Tiefenbohrung (Erdwärmesonde):
 - wenn $\eta_s \geq 170\%$ (35° C) bzw. $\eta_s \geq 150\%$ (55° C):
170 Euro/kW Nennwärmeleistung (maximal 2.800 Euro)
 - wenn $\eta_s \geq 150\%$ und $< 170\%$ (35° C) bzw. $\eta_s \geq 125\%$ und $< 150\%$ (55° C):
100 Euro/kW Nennwärmeleistung (maximal 1.700 Euro)

Antragstellung:

- nach Durchführung der Maßnahmen, spätestens jedoch 6 Monate nach Ausstellung der Rechnung
- [online](#) (mittels elektronischem Antragsformular inkl. Technischem Datenblatt als Upload) beim Amt der oö. Landesregierung
- Das Förderprogramm endet nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel spätestens jedoch am **31. Dezember 2018**.

Nähere Information und weitere Förderkriterien:

[Land OÖ](#), Abteilung Umweltschutz, T: 0732-7720-14501

5. Landesförderung für Fernwärme-Anschlüsse in Bestandswohngebäuden EFH; HH

Gefördert wird der Ersatz eines fossilen Wärmeerzeugers durch Anschluss an ein bestehendes Fernwärmenetz.

Förderbedingungen:

- Die Wärme muss ganz oder teilweise (mind. 80%) auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruhen oder aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder sonstige Abwärme stammen.
- Die Anlage muss von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert werden.

Förderhöhe:

- 140 Euro/kW Anschlussleistung laut Wärmeliefervertrag (maximal 2.800 Euro)
- max. 50% der förderfähigen Kosten

Antragstellung:

- nach Durchführung der Maßnahmen, spätestens jedoch 6 Monate nach Ausstellung der Rechnung
- [online](#) (mittels elektronischem Antragsformular inkl. Technischem Datenblatt als Upload) beim Amt der oö. Landesregierung
- Förderprogramm endet nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel spätestens am **31. 12.2018**.

Nähere Information und weitere Förderkriterien:

[Land OÖ](#), Abteilung Umweltschutz, T: 0732-7720-14501

6. Erneuerbare Energieträger in der Landwirtschaft

LW

Förderung im Rahmen des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes und Förderprogramme (siehe oben) zur Verwendung von erneuerbarer Energie in der Landwirtschaft:

- **Biogasanlagen**
- **Kleinwasserkraftanlagen:** Beihilfen bis max. 25 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten
- **Biomasse-Fernwärmeerzeugungsanlagen:** Beihilfen bis max. 25 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten
- Anlagen zur Erzeugung von **Treibstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen**

Voraussetzungen:

- Das außerlandwirtschaftliche Einkommen der/des Antragstellers/in einschließlich Ehepartner muss unter 72.746 € bereinigter Bruttoeinkommen liegen.
- Der Betriebsleiter muss mind. 3 ha LN bewirtschaften oder 2 GVE halten.
- Der zu fördernde Betrieb muss einen Arbeitsbedarf von mind. 0,3 Vollarbeitskräften (600 Arbeitskraftstunden) aufweisen.

Nähere Information:

- Land OÖ, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, T: 0732-7720-11833 und
- OÖ Landwirtschaftskammer, T: 050-6902-0

7. Nahwärmeversorgungsanlagen auf Biomassebasis

LW, HH, Betr.

Nähere Information:

- Land OÖ, Abt. Land- & Forstwirtschaft, T: 0732-7720-11833, Abt. Umweltschutz, T: 0732-7720-14501
- OÖ Landwirtschaftskammer, T: 050-6902-0
- OÖ Energiesparverband, T: 0732-7720-14380 oder 0800-205-206

8. Kleinwasserkraftanlagen

LW, Betr.

Bundesförderung (OeMAG)

LW, Betr.

- Neuerrichtung oder Revitalisierung einer Kraftwerksanlage
- Bei Revitalisierung: Steigerung der Engpassleistung oder des Regelarbeitsvermögens um mind. 15%
- Anerkennung als Ökostromanlage

Für Anlagen unter einer Engpassleistung **von 2 MW**, gibt es die Wahlmöglichkeit zwischen einer Investitionsförderung oder einem geförderten Einspeisetarif.

Kleinwasserkraftanlagen **bis 10 MW** und mittlere Wasserkraftanlagen von **über 10 MW bis einschließlich 20 MW** können durch einen Investitionszuschuss gefördert werden.

Nähere Information: OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, www.oem-ag.at/de/foerderung/wasserkraft/

Landesförderung

LW, Betr.

- Gefördert werden Investitionen zur Errichtung, Erweiterung oder Revitalisierung von Kleinwasserkraftanlagen bis **2 MW** Engpassleistung, welche von der OeMAG als förderungsfähig eingestuft und in Folge gefördert werden.
- Nicht gefördert werden Anlagen, die eine Tarifförderung von Wasserkraftanlagen des Bundes beantragt haben.

Förderhöhe:

- bis 50 % der Bundesförderung, max. jedoch 200.000 Euro pro Anlage
- Information zur Förderhöhe des Bundes finden Sie auf www.oem-ag.at.
- Nähere Informationen: www.energiesparverband.at, Land OÖ, Abt. Umweltschutz, www.land-oberoesterreich.gv.at
- Laufzeit: 01.03.2017-31.12.2019

Beratung für Kleinwasserkraftwerke

Ziel der Beratungsaktion ist die Steigerung der Ökostromproduktion aus Kleinwasserkraftwerken in Oberösterreich. Betreiber werden bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Erhöhung des Regelarbeitsvermögens und bei der Revitalisierung ihrer Anlagen unterstützt. Die Beratungen werden vor Ort durchgeführt.

Nähere Information: OÖ Energiesparverband, T: 0732-7720-14891

Förderung durch oö. Gemeinden

HH

Zusätzlich zum Land Oberösterreich gibt es auch Gemeinden, die energiesparende Maßnahmen fördern. Nähere Information dazu erhalten Sie auf Ihrem Gemeindeamt.

FÖRDERUNGEN FÜR BETRIEBE, GEMEINDEN UND INSTITUTIONEN

1. Bundes-Umweltförderung

Betr., Gem.

Antragsteller im Rahmen der betrieblichen Umweltförderung können sein:

- Unternehmen und Gewerbebetriebe
- Vereine und Konfessionsgemeinschaften
- Körperschaften öffentlichen Rechts
- Gebietskörperschaften, sofern ein Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit vorliegt
- Contracting-Unternehmen
- unter bestimmten Voraussetzungen: Landwirte, Gemeinden

Nicht gefördert werden natürliche und juristische Personen, soweit diese von anderen Förderungssystemen, insbesondere der Landwirtschafts- oder der Wohnbauförderung, gefördert werden. Anlagen für Objekte, die überwiegend Wohnzwecken dienen, werden im Rahmen der Wohnbauförderung abgewickelt und sind beim jeweiligen Bundesland einzureichen.

Bundes-Umweltförderung wird in verschiedene Förderprogramme/Förderschwerpunkte unterteilt: Altlasten, Energiesparen, Gebäude, Licht, Strom, Wärme, Wasser, Mobilitätsmanagement, Modellregionen, Fahrzeuge, etc.

Nähere Information zu den Förderungen der einzelnen Programme unter Kommunalkredit Public Consulting, www.umweltfoerderung.at/

Sanierungsoffensive 2018 für Betriebe

Gefördert werden:

- Unternehmen und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen
- Vereine
- konfessionelle Einrichtungen

Förderungsfähige Maßnahmen:

Gefördert wird die Verbesserung des Wärmeschutzes von betrieblich genutzten Gebäuden, die älter als 20 Jahre sind.

Förderungsfähig sind:

- Einzelmaßnahmen (z.B. Dämmung oberste Geschossdecke/Daches, Fenstertausch)
- umfassende Sanierungen

Die Förderung ist abhängig von der Sanierungsqualität (bei umfassenden Sanierung) oder wird pauschal anhand der Größe der sanierten Bauteile bestimmt (bei Einzelmaßnahmen). Die Förderhöhe ist begrenzt mit 30 % der förderungsfähigen Kosten.

Im Zuge von umfassenden Sanierungen wird auch die **Umstellung der Wärmeversorgung von fossilen Energieträgern auf klimafreundliche Heizsysteme (mit 5.000 Euro)** und die **Errichtung einer gebäudeintegrierte PV-Anlage größer 5 kW (mit 375 Euro/kW)** gefördert.

Nähere Informationen auf www.umweltfoerderung.at: [Einzelmaßnahmen](#) (01/31 6 31-713), [umfassende Sanierungen](#) (01/31 6 31-712)

Förderschwerpunkt "Energiesparen"

"Energiesparmaßnahmen"

Gefördert werden Maßnahmen zur effizienten Nutzung von Energie bei gewerblichen und industriellen Produktionsprozessen sowie in bestehenden Gebäuden, wie z.B.

- **Wärmerückgewinnung** bzw. Nutzung von bisher ungenutzten Wärmeströmen (z.B. Druckluftkompressoren, Industrieprozessen, Kälteanlagen, Lüftungsanlagen, Abwärme aus Abwässern) sowie Wärmepumpen zur Erschließung von Niedertemperaturabwärme
- **Heizungsoptimierung** in Bestandsgebäuden (Nachrüstung Abluftwärmerückgewinnung, Drehzahlregelungen, effiziente Pumpen, Steuerungstechnik) mit mindestens 10 % Energieeinsparung
- **Beleuchtungsoptimierung** in Bestandsgebäuden durch Einbau von Vorschaltgeräten und sensorgeführter Regelung mit mindestens 10 % Energieeinsparung sowie Optimierungen bei der **Straßen- und Außenbeleuchtung**
- **Effizienzsteigerungen** bei industriellen Prozessen und Anlagen mit einem maßgeblichen technologischen und ökologischen Unterschied zur Bestandsanlage

Förderhöhe:

- Die Förderung beträgt bis zu 35 % (Betriebe) bzw. 18% (Gemeinden) der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten.
- Bei Gemeinden ist die Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes im Ausmaß von zumindest 12 % der beantragten Kosten erforderlich.
- Antragstellung online unter www.umweltfoerderung.at/

"LED-Systeme im Innenbereich"

Gefördert wird die Umstellung von konventionellen Leuchten auf LED-Systeme sowie die zusätzliche Installation von Lichtsteuerungssystemen im Innenbereich.

- Die Förderung beträgt bis zu 700 €/kW Anschlussleistung (Betriebe) bzw. bis zu 420 €/kW Anschlussleistung (Gemeinden).
- Bei Gemeinden ist die Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes im Ausmaß von zumindest 12 % der beantragten Kosten erforderlich.
- Die gesamte Anschlussleistung der installierten LED-Leuchten muss zumindest 500 Watt betragen.
- Kommunalkredit Public Consulting, Serviceteam LED-Systeme, T: 01/31631-714, www.umweltfoerderung.at/

"Neubau in energieeffizienter Bauweise"

Gefördert werden betrieblich genutzte Neubauten, welche die Anforderung der OIB Richtlinie 6 (Stand 2015) für den Heizwärmebedarf um zumindest 15 % unterschreiten. Ab Jänner 2017 wird die Förderung auf Betriebsgebäude der Gebäudekategorie 13, beispielsweise Lager- oder Produktionshallen, ausgeweitet.

Energieförderungen in Oberösterreich

- Die Förderung beträgt bis zu 30 % (Betriebe) bzw. 18% (Gemeinden) der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten.
- Bei Gemeinden ist die Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes im Ausmaß von zumindest 12 % der beantragten Kosten erforderlich.
- Der Antrag ist vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen zu stellen.
- Kommunalkredit Public Consulting, Serviceteam Neubau in energieeffizienter Bauweise

- T: +43 (0) 1/31 6 31-712, www.umweltfoerderung.at/

Förderschwerpunkt "Wärme":

"Umweltfreundlich Heizen" – Fernwärmeanschluss < 400 kW

- Gefördert werden die Neuerrichtung, Umstellung und Erneuerung von umwelt- und klimafreundlichen Wärmeerzeugern in den folgenden Bereichen:
 - Holzheizungen < 400 kW_{th}
 - Fernwärmeanschlüsse < 400 kW_{th}
 - Thermische Solaranlagen < 100 m²

	Pauschale Förderung (diverse Zuschläge möglich)	
	Betriebe	Gemeinden
Holzheizungen (< 400 kW_{th})	155 €/kW (0-50 kW) 70 €/kW (für jedes weitere kW bis 400 kW)	93 €/kW (0-50 kW) 42 €/kW (für jedes weitere kW bis 400 kW)
Thermische Solaranlagen (< 100 m²)	150 €/m² bei Standardkollektoren 195 €/m ² bei Vakuumkollektoren 125 €/m ² bei Luftkollektoren	90 €/m² bei Standardkollektoren 117 €/m ² bei Vakuumkollektoren 75 €/m ² bei Luftkollektoren
Fernwärmeanschlüsse (< 400 kW_{th}) Fernwärme aus Biomasse	70 €/kW (0-100 kW) 35 €/kW (für jedes weitere kW bis 400 kW)	42 €/kW (0-100 kW) 21 €/kW (für jedes weitere kW bis 400 kW)
Fernwärmeanschlüsse (< 400 kW_{th}) Fernwärme aus fossiler Energie	35 €/kW (0-100 kW) 18 €/kW (für jedes weitere kW bis 400 kW)	21 €/kW (0-100 kW) 11 €/kW (für jedes weitere kW bis 400 kW)

Energieförderungen in Oberösterreich

- Bei Gemeinden ist die Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes im Ausmaß von zumindest 12 % der beantragten Kosten erforderlich.
- Die Förderung ist mit **maximal 30% der Investitionskosten** begrenzt, bei Fernwärmeanschlüssen aus fossiler Energie maximal 10 %.
- Darüber hinaus gibt es **Zuschläge** für den Einsatz von Holzheizungen bzw. Solaranlagen mit **österreichischem Umweltzeichen** und für die **Kombination einer Solaranlage mit einer Holzheizung oder einem Fernwärmeanschluss**.
- Die Förderungsanträge sind **nach Umsetzung** der Projekte **aber spätestens sechs Monate nach Rechnungslegung** einzubringen.
- Kommunalkredit Public Consulting, Serviceteam "Umweltfreundlich Heizen", T: 01/31631-714, (www.umweltfoerderung.at/betriebe.html bzw. www.umweltfoerderung.at/gemeinden.html)

Förderschwerpunkt "Wärme" – Weitere Projektarten & Maßnahmen:

- Wärme aus biogenen Ressourcen
 - Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplung
 - Energetische Nutzung biogener Roh- und Reststoffe
 - Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe
 - Holzheizungen
 - Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger
- Wärme aus nicht-biogenen Ressourcen
 - Abwärmeauskopplung
 - Fernwärmeanschluss
 - Wärmepumpe
 - Erdgas-Kraft-Wärme-Kopplung für Betriebe
- Solaranlagen

Verdichtung von Wärmeverteilnetzen

Gefördert werden:

- Betriebe
- sonstige unternehmerisch tätige Organisationen
- Vereine
- konfessionelle Einrichtungen

Was wird gefördert?

- Verdichtungsprojekte mit maximal 25 Abnehmern und maximal 50kW Leistung je Übergabestation
- Anlagenteile im Eigentum des Förderwerbers, die zum Anschluss an ein Fernwärmenetz erforderlich sind

Beispiele für förderungsfähige Anlagen(teile):

- Übergabestation
- Rohrleitungen
- Grabungsarbeiten

Weitere Informationen: www.umweltfoerderung.at

Förderprogramm "Solarthermie – Solare Großanlagen"

Betr., Gem.

Gefördert wird die Planung und Errichtung von Solaranlagen mit einer Bruttokollektorfläche von 100 bis 10.000 m² in folgenden Einsatzbereichen:

- solare Prozesswärme in Produktionsbetrieben
- solare Einspeisung in netzgebundene Wärmeversorgungen (Mikro-, Nah- und Fernwärmenetze)
- hohe solare Deckungsgrade (über 20% des Gesamtwärmebedarfs) in Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben
- Solarthermie in Kombination mit Wärmepumpe
- neue Technologien und innovative Ansätze (besondere Förderungsvoraussetzungen: 50 m² bis 500 m² Kollektorfläche)

Antragsstellung: von 11.06.2018 bis 28.02.2019 (17:00 Uhr)

Nähere Informationen unter www.umweltfoerderung.at

2. Landes-Umweltförderung für Betriebe

Betr.

Eine Übersicht über alle Landesenergieförderungen finden Sie auf der Homepage des Landes OÖ (www.land-oberoesterreich.gv.at).

NEU: Thermische Gebäudesanierung - Sanierungsoffensive 2018 für Nichtwohngebäude

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes von betrieblich genutzten Gebäuden sowie die Errichtung von gebäudeintegrierten Photovoltaik-Systemen im Zuge der thermischen Gebäudesanierung. Das betroffene Gebäude muss älter als 20 Jahre sein (Datum der Baubewilligung **vor dem 01.01.1998**). Gefördert werden nur umfassende Sanierungen zur Unterschreitung der OIB-Anforderungen.

Förderhöhe:

Die Förderhöhe richtet sich nach der erzielten Sanierungsqualität bzw. nach dem Ausmaß der Unterschreitung der Anforderungen für den Heizwärmebedarf gemäß OIB-Richtlinie Nummer 6 (Stand 2015). Die Förderung ist pro Einzelfall mit maximal 100.000 Euro limitiert.

Standardfördersatz

max. 12 % der vom Bund (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) ermittelten energierelevanten Förderbasis

Förderkriterien

$HWB_{Ref.RK} \leq 22 \times (1+2,5 / I_c) \times H_{corr}$
und $f_{GEE} \leq 0,90$

Antragstellung:

- Fördervoraussetzung ist ein positiv beurteiltes Förderansuchen bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (Informationen zur Bundesförderung auf www.umweltfoerderung.at)
- VOR Durchführung der Maßnahmen
- Alle Unterlagen können per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at übermittelt werden.

Nähere Informationen zu Förderkriterien und Förderhöhe: [Land OÖ](http://LandOo.at), Abt. Umweltschutz, T.: (+43 732) 77 20-145 01

Zusatzförderungen zur Bundesumweltförderung

Für folgende Maßnahmen kann zusätzlich zur Umweltförderung des Bundes (www.umweltfoerderung.at) auch Landesumweltförderung bezogen werden:

- Anschluss an Fern-/Nahwärme kleiner 400 kW Anschlussleistung
- Anschluss an Fern-/Nahwärme größer/gleich 400 kW Anschlussleistung
- Biogene Einzelfeuerungsanlagen kleiner 400 kW Nennwärmeleistung
- Biogene Einzelfeuerungsanlagen größer/gleich 400 kW Nennwärmeleistung
- Thermische Solaranlagen kleiner 100 m²
- Thermische Solaranlagen größer/gleich 100 m²
- Wärmepumpen kleiner 400 kW thermische Leistung
- Wärmepumpen größer/gleich 400 kW thermische Leistung
- Energiesparen in Betrieben / Effiziente Energienutzung
- Industrielle Abwärmeauskoppelung
- Wärmerückgewinnung bei Kälte- und Lüftungsanlagen kleiner 100 kW thermische Leistung des Wärmetauschers

Förderhöhe:

- Die Förderhöhen sind themenbezogen unterschiedlich und können den jeweiligen Förderdetails (www.land-oberoesterreich.gv.at) entnommen werden.
- Zuschläge für KMUs
- Kombinationszuschläge, Innovationszuschläge etc. teilweise möglich

Antragstellung

- Fördervoraussetzung ist ein positiv beurteiltes Förderansuchen bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH.
- Die Antragszusammenfassung des Bundes wird als Antrag für die Anschlussförderung des Landes OÖ anerkannt. Die von der Bundesförderstelle elektronisch versendete Zusammenfassung des Online-Antrages an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at sofort nach Erhalt weiterleiten.

Nähere Informationen: Land OÖ, Abt. Umweltschutz, www.land-oberoesterreich.gv.at

Weitere Landesförderungen für Betriebe

Anschluss Fernkälte

Förderungsfähig ist der Anschluss an Fernkälteanlagen, wenn die Versorgung über eine Fernrohrleitung zum Verbraucher transportiert wird.

Förderungsrelevante Kosten:

- Herstellung der elektrischen Versorgung der Übergabestation
- erforderliche Mess-, Steuer- und Regelungstechnik - Austausch von Signalen mit der Kundenanlage
- Anbindung der Übergabestation an die Kundenanlage inkl. erforderlicher Pumpen, Regulierungen etc.

Energieförderungen in Oberösterreich

Förderhöhe:

- Basisförderung: 20 % der förderungsfähigen Kosten
- Zuschlag: 20 % der förderungsfähigen Kosten, wenn die Fernkälte direkt oder indirekt aus erneuerbaren Energieträgern und Abwärme erzeugt wird (gegebenenfalls Strommix der Kälteerzeugungsanlage bei elektrisch betriebenen zentralen Kältemaschinen)

Antragstellung:

- VOR Durchführung der Maßnahmen
- Alle angeführten Unterlagen können elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at übermittelt werden.

Nähere Informationen: Land OÖ, Abt. Umweltschutz, www.land-oberoesterreich.gv.at.

Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger

Gefördert werden:

- Biomasse-Nahwärmeanlagen zur Wärmeversorgung von mindestens zwei räumlich getrennten Objekten, von denen zumindest eines nicht im Eigentum des Förderungswerbers steht.
- Neubau, Ausbau und Verdichtung von Wärmeverteilnetzen auf Basis von Biomasse, Geothermie oder industrieller Abwärme
- Optimierung von Nahwärmeanlagen
- Erneuerung von Kesselanlagen in bestehenden Biomasse-Nahwärmeanlagen
- Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungen (Biomasse-KWK)
- Geothermische Nahwärmeanlagen

Förderhöhe:

- Der vom Bund, in Abhängigkeit der Art der Anlage, festgelegte mögliche Förderungssatz wird im Verhältnis 60 % Bundesmittel und 40 % Landesmittel aufgeteilt.
- Die genauen Fördersätze des Bundes sind auf www.umweltfoerderung.at veröffentlicht.

Antragstellung

- Zusammenstellung der erforderliche Unterlagen mit dem Online-Antrag des Bundes
- Die von der Bundesförderstelle elektronisch versendete Zusammenfassung des Online-Antrages an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at sofort nach Erhalt weiterleiten.

Nähere Informationen: Land OÖ, Abt. Umweltschutz, www.land-oberoesterreich.gv.at.

Freiwillige Optimierung von bestehenden erneuerbaren Energiegewinnungsanlagen

Liegt die Inbetriebnahme einer erneuerbaren Energiegewinnungsanlage (Wärmeerzeuger) bereits über 5 Jahre zurück; jedoch nicht länger als 15 Jahre, kann für Maßnahmen zur Optimierung dieser Anlage ein Investitionszuschuss pro Standort einmalig gewährt werden.

Energieförderungen in Oberösterreich

Förderfähige Einzelmaßnahmen sind:

- die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs
- die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz am gesamten Heizsystem (z. B. Heizungspumpentausch, die Optimierung der Heizkurve, die Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung sowie der Einsatz von Einzelraumreglern)
- Bei Biomasseheizanlagen: die Errichtung eines integrierten oder nachgerüsteten Staubabscheiders oder die Nachrüstung einer Einrichtung zur Brennwertnutzung
- Bei Wärmepumpen: Ein einmaliger Qualitätscheck bei dem ein Vergleich der berechneten mit den im Betrieb tatsächlich erreichten Jahresarbeitszahlen erfolgt und in Abhängigkeit vom Resultat Maßnahmen zur Optimierung vorgeschlagen oder durchgeführt werden.

Förderhöhe:

- Basisförderung: 50 % der anrechenbaren Kosten, max. 3.000 Euro
- Nicht gefördert werden: Optimierungsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen über 10.000 Euro. Diese können im Rahmen des Förderprogramms "Effiziente Energienutzung/Energiesparen in Betrieben" eingereicht werden.

Laufzeit:

- bis **31. Dezember 2019** und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel (es gilt das Antragsdatum)

Nähere Informationen: Land OÖ, Abt. Umweltschutz, www.land-oberoesterreich.gv.at.

3. Landesumweltförderungen für Gemeinden

Gem.

Eine Übersicht über alle Landesenergieförderungen finden Sie auf der Homepage des Landes OÖ (www.land-oberoesterreich.gv.at).

Förderhöhe:

- Landeszuschuss bis zu max. 20% zu den anerkannten umweltrelevanten Netto-Investitionskosten
- Für EGEM und Klimabündnis-Gemeinden wird ein Zuschlag von 10 Prozent gewährt.
- Für Gemeinden, deren aktuelle Finanzkraftkopfquote lt. Bezirksumlagegesetz einen Wert von 1.000 Euro unterschreitet, wird ebenfalls ein Zuschlag von 10% gewährt.
- Die Zuschläge sind kumulierbar.

Antragstellung:

- Antragstellung elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

- **Anschluss an Fern-/Nahwärme für Gemeinden**

Förderungsfähig ist der Anschluss an Fern-/Nahwärmeanlagen insbesondere auf Basis erneuerbarer Energieträger.

Energieförderungen in Oberösterreich

Förderdetails finden Sie unter www.land-oberoesterreich.gv.at

Informationen zu allfälligen entsprechenden Bundesförderungen:

- [Fernwärmeanschlüsse mit weniger als 400 kW thermischer Leistung](#)
- [Fernwärmeanschlüsse mit mehr als 400 kW thermischer Leistung](#)

- **Biogene Einzelfeuerungsanlagen für Gemeinden kleiner 400 kW Nennwärmeleistung**

Gefördert werden Investitionen zur Errichtung automatisch beschickter biogener Einzelfeuerungsanlagen (Hackgut- und Pelletsanlagen).

KWK-Zuschlag:

Wird zusätzlich für Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (Biomasse KWK) in Abhängigkeit von der elektrischen Leistung gewährt.

Förderdetails finden Sie unter www.land-oberoesterreich.gv.at. Informationen zu allfälligen entsprechenden Bundesförderungen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at.

- **Thermische Solaranlagen für Gemeinden**

Gefördert werden Investitionen zur Errichtung thermischer Solaranlagen zur

- ausschließlichen Warmwasseraufbereitung
- kombinierten Warmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung
- Bereitstellung von Prozesswärme ab 20 m² Bruttokollektorfläche
- solaren Trocknung
- solaren Kälteerzeugung
- Wärme- und Kälteerzeugung in ein Wärme- und/oder Kältenetz

Förderdetails finden Sie unter www.land-oberoesterreich.gv.at.

Informationen zu allfälligen entsprechenden Bundesförderungen:

- [Thermische Solaranlagen mit weniger als 100 m² Kollektorfläche](#)
- [Thermische Solaranlagen mit mehr als 100 m² Kollektorfläche](#)

- **Wärmepumpen für Gemeinden**

Gefördert werden Investitionen zur Errichtung effizienter Wärmepumpen zur Heizwärme und Warmwasserversorgung. Luftwärmepumpen erhalten keine Landesförderung.

Förderdetails finden Sie unter www.land-oberoesterreich.gv.at. Informationen zu allfälligen entsprechenden Bundesförderungen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at.

Nähere Informationen: Land OÖ, Abt. Umweltschutz, www.land-oberoesterreich.gv.at

4. ECP – Energie Contracting Programm

Betr., Gem.

Beim sogenannten "Contracting" tätigt ein spezialisiertes Unternehmen (= "**Contractor**") Energie-Investitionen in einem Unternehmen oder einer Gemeinde (= "**Contracting-Nehmer**").

Das ECP fördert die Finanzierung von Investitionen:

- zur energetischen Sanierung von Gebäuden (**Einspar-Contracting**) und/oder
- zur Errichtung von Energieanlagen, die überwiegend erneuerbare Energieträger nutzen (**Anlagen-Contracting**)
- das förderbare **Investitionsvolumen** muss **mind. 50.000 €** betragen und ist mit **250.000 €** begrenzt
- die geförderte Contracting-Laufzeit ist mit max. 10 Jahren begrenzt
- **Förderungswerber** ist der Contracting-Nehmer, die Förderung ist zweckgebunden und dient zur Reduktion der laufenden Zahlungen des Contracting-Nehmers an den Contractor
- der Förderantrag ist beim OÖ Energiesparverband (mit ECP-Formular) einzureichen
- Laufzeit: **01.01.2016 - 31.12.2020**

Nähere Information:

- OÖ Energiesparverband, T: 0732-7720-14861, www.energiesparverband.at
- Land OÖ, Abt. Wirtschaft

5. Gemeinde-Energie-Programm "GEP"

Gem.

Worum geht es?

Gemeinden nehmen eine wichtige Rolle bei der Erreichung der Ziele der oö. Landesenergiestrategie ein. Das Gemeinde-Energie-Programm "GEP" soll zusätzliche Impulse für energierelevante Investitionen in Gemeinden setzen und einen Beitrag zur Verbesserung der örtlichen Energiesituation leisten.

Wer wird gefördert?

Oberösterreichische Gemeinden

Was wird gefördert?

• Fördergegenstand A)

Die Vorbereitung und detaillierte technische Analyse für konkrete größere Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen und Maßnahmen im Bereich erneuerbarer Energie in öffentlichen Nichtwohngebäuden und öffentlichen Anlagen.

Max. Förderhöhe: 10.000 Euro, Basisförderung 80%, Zuschläge möglich

Fördervoraussetzung: Vor Beauftragung ist eine kostenlose Grobanalyse durch den OÖ Energiesparverband durchzuführen.

• Fördergegenstand B)

Informationsmaßnahmen der Gemeinde in Bezug auf geplante Projektumsetzungen von Punkt "A" im Bereich Energieeffizienz, -erzeugung und -infrastruktur.

Max. Förderhöhe: 2.000 Euro, Basisförderung 50%, Zuschläge möglich

- **Fördergegenstand C)**

Anlagenoptimierung wie

- die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs bei bestehenden Heiz- und Warmwasseranlagen,
- die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz am gesamten Heiz- und Warmwassersystem (z. B. Heizungspumpentausch, Optimierung der Heizkurve, Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung sowie Einsatz von Einzelraumreglern)
- Beleuchtungsoptimierung und LED-Systeme in Bestandsgebäuden sowie Smart-Home-Technologien

Max. Förderhöhe: 3.000 Euro pro Gebäude, Basisförderung 50%, Zuschläge möglich

Fördervoraussetzung: Die Optimierungsmaßnahmen erfordern vor Umsetzung und Antragstellung grundsätzlich eine Bestandsaufnahme und Analyse des Ist-Zustandes.

Wo erfolgt die Antragstellung?

- Der Förderungsantrag an das Land Oberösterreich ist VOR Durchführung der Maßnahmen im Wege des OÖ Energiesparverbandes einzureichen.
- Der Förderbetrag wird nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Abrechnungsunterlagen sowie den Berechnungen der Energieeinsparung ausbezahlt.
- Laufzeit: bis **31. Dezember 2019** und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel (es gilt das Antragsdatum)

Weitere Information:

- OÖ Energiesparverband, Landstraße 45, 4020 Linz, 0732-7720-14380, office@esv.or.at, www.energiesparverband.at
- Amt der oö. Landesregierung, Direktion Umweltschutz und Wasserwirtschaft, Abt. Umweltschutz, Kärntnerstraße 10.12, 4021 Linz, 0732-7720-14501, foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

6. Exkurs: "De-minimis"

Betr.

Was bedeutet "de-minimis"?

"De-minimis"-Beihilfen im Sinne des Wettbewerbsrechts der europäischen Union bedeutet, dass die mögliche Förderung an ein Unternehmen in Kumulierung mit anderen "De-minimis"-Beihilfen, gleich welcher Art und Zielsetzung, innerhalb von drei Steuerjahren ein Subventionsäquivalent in der Höhe von 200.000 € nicht übersteigen darf (7.500 € bei landwirtschaftlicher Primärproduktion, Fischerei und Aquakultur; 100.000 € bei Unternehmen im Straßentransportsektor).

Nach der "De-minimis"-Verordnung (EU) 1407/2013 sind Mutter- und Tochterunternehmen dabei als "einziges Unternehmen" (Unternehmen inkl. aller mit ihm verbundenen Unternehmen) anzusehen.

E-MOBILITÄT

1. Landesförderung: Intelligente E-Ladestation im Haushalt

HH

Gefördert wird der Ankauf und die Installation von stationären E-Ladestationen, die einen zukünftigen smarten Betrieb ermöglichen und fix installiert werden.

Förderfähige Kosten & Förderhöhen:

- Förderfähige Kosten sind die E-Ladestation-Wallbox und Installationsmaterial inkl. Arbeitszeit
- Fördersatz: 40% der förderungsfähigen Kosten, max. 600 Euro (zusätzliche Fördermöglichkeit durch Bund)

Voraussetzungen:

- Privatperson mit Hauptwohnsitz in OÖ, auf deren Adresse ein E-PKW zugelassen ist
- Aus der geförderten Ladestation darf ausschließlich Strom aus erneuerbarer Energie abgegeben werden oder am Standort ist eine PV-Anlage (mind. 3 kW_p) installiert.
- Smart-Grid/Smart-Home-Fähigkeit
- **Laufzeit: bis 31. Dezember 2019** und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel (es gilt das Antragsdatum)

Nähere Information: OÖ Energiesparverband, Land OÖ, Abt. Umweltschutz, www.land-oberoesterreich.gv.at

2. E-Mobilität für Private

HH

Gefördert werden:

- Elektro-, Brennstoffzellen und Hybridfahrzeuge zur Personenbeförderung (PKW, Kombi)
- Elektro-, Brennstoffzellen und Hybridfahrzeuge zur Güterbeförderung mit einem höchstzulässiges Gesamtgewicht ≤ 2,5 Tonnen
- E-Zweiräder (E-Mopeds und E-Motorräder)

Förderhöhen:

- vollelektrische und Brennstoffzellen-Fahrzeuge: **2.500 Euro plus 1.500 Euro** "E-Mobilitätsbonusanteil" des Fahrzeughändlers
- Plug-In-Hybrid Fahrzeuge sowie Fahrzeuge mit Range Extender und Reichweitenverlängerer: **750 Euro plus 750 Euro** "E-Mobilitätsbonusanteil" des Fahrzeughändlers
- E-Mopeds und E-Motorräder mit **375 Euro plus 375 Euro** "E-Mobilitätsbonusanteil" des Fahrzeughändlers
- Die Förderung ist mit 30% der Anschaffungskosten begrenzt.

Voraussetzungen:

- Gewährung des "E-Mobilitätsbonusanteil" durch den Fahrzeughändler
- Fahrzeuge müssen mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.
- max. 50.000 Euro Brutto-Listenpreis (Basismodell ohne Sonderausstattung)
- mindestens 40 Kilometer vollelektrische Reichweite
- Plug-In-Hybrid Fahrzeuge und E-Fahrzeuge mit Range Extender/Reichweitenverlängerer werden nicht gefördert, wenn sie über einen Dieselantrieb verfügen.

Registrierung und Einreichung: längstens **bis 31.12.2018** (in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets)

Im Zuge des Kaufs eines E-PKWs wird die Anschaffung einer Wallbox (Heimladestation) oder eines intelligenten Ladekabels vom Bund mit einem Pauschalbetrag von 200 Euro gefördert (Kombination mit der Landesförderung "Intelligente E-Ladestation im Haushalt" möglich).

Nähere Information und weitere Förderkriterien: 01/316 31-733, www.umweltfoerderung.at

3. Elektro-PKW für Betriebe, Gebietskörperschaften und Vereine

Betr., Gem.

Gefördert werden:

- Elektro-, Brennstoffzellen und Hybridfahrzeuge zur Personenbeförderung (PKW, Kombi)
- Elektro-, Brennstoffzellen und Hybridfahrzeuge zur Güterbeförderung mit einem höchstzulässiges Gesamtgewicht $\leq 2,5$ Tonnen

Förderhöhen:

- vollelektrische und Brennstoffzellen Fahrzeuge: **1.500 Euro plus 1.500 Euro** "E-Mobilitätsbonusanteil" des Fahrzeughändlers)
- Plug-In-Hybrid Fahrzeuge sowie Fahrzeuge mit Range Extender und Reichweitenverlängerer: **750 Euro plus 750 Euro** "E-Mobilitätsbonusanteil" des Fahrzeughändlers)

Voraussetzungen:

- Gewährung des "E-Mobilitätsbonusanteil" durch den Fahrzeughändler
- Fahrzeuge müssen mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.
- Plug-In-Hybrid Fahrzeuge und E-Fahrzeuge mit Range Extender/Reichweitenverlängerer werden nicht gefördert, wenn sie über einen Dieselantrieb verfügen.

Registrierung und Einreichung: längstens **bis 31.12.2018** (in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets)

Nähere Information und weitere Förderkriterien: 01/316 31-747, www.umweltfoerderung.at

4. Elektro-Zweiräder für Betriebe, Gebietskörperschaften und Vereine

Betr., Gem.

Gefördert wird die Anschaffung von neuen Zweirädern mit reinem Elektroantrieb (E-Mopeds und E-Motorräder).

Förderhöhe: 375 Euro plus 375 Euro "E-Mobilitätsbonusanteil" des Fahrzeughändlers

Voraussetzungen:

- Gewährung des "E-Mobilitätsbonusanteil" durch den Fahrzeughändler
- Fahrzeuge müssen mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.

Registrierung und Einreichung: längstens bis **31.12.2018** (in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets)

Nähere Information und weitere Förderkriterien: www.umweltfoerderung.at, Tel.: 01 / 31 6 31 - 733

5. E-Leichtfahrzeuge, E-Kleinbusse und leichte E-Nutzfahrzeuge für Betriebe Betr., Gem.

Förderhöhen:

- 1.000 Euro für Elektro-Leichtfahrzeuge (L2e, L5e, L6e, L7e)
- 20.000 Euro für Leichte Elektro-Nutzfahrzeuge (N1)
(> 2,5 Tonnen und ≤ 3,5 Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht)
- 20.000 Euro für Elektro-Kleinbusse (M2)
(mehr als 9 zugelassene Personen inkl. Fahrer und ≤ 5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht)
- Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausbezahlt und ist mit 30 % der Anschaffungskosten begrenzt.

Voraussetzungen:

- Fahrzeuge müssen mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.

Registrierung und Einreichung: längstens bis **31.12.2018** (in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets)

Nähere Information und weitere Förderkriterien: 01/316 31-747, www.umweltfoerderung.at und im [Informationsblatt](#) zur Förderung.

6. Elektro-Fahrräder und (Elektro-)Transporträder Betr., Gem.

Förderungsmittel werden für alle Unternehmen und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen bereitgestellt. Darüber hinaus können auch öffentliche Gebietskörperschaften, Vereine und konfessionelle Einrichtungen einreichen.

Förderhöhen:

- Elektro-Fahrrad: 100 Euro plus 100 Euro E-Mobilitätsbonus des österreichischen Sportfachhandels
- Elektro-Transportfahrrad: 250 Euro plus 250 Euro E-Mobilitätsbonus des österreichischen Sportfachhandels
- Transportfahrrad: 200 Euro plus 200 Euro E-Mobilitätsbonus des österreichischen Sportfachhandels

Voraussetzungen:

- Fahrräder müssen mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.

Registrierung und Einreichung: längstens bis **31.12.2018** (in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets)

Nähere Information und weitere Förderkriterien: 01/31 6 31-713, www.umweltfoerderung.at

7. Bundes-Förderungsaktion E-Ladeinfrastruktur

Betr., Gem.

Gefördert wird die Errichtung von E-Ladestellen (Standssäule bzw. Wallbox), an denen ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energiequellen als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge erhältlich ist.

Voraussetzungen:

Die Ladestelle muss öffentlich zugänglich sein und einen nicht diskriminierenden Zugang haben:

- an Werktagen während mind. 8 Stunden für die Öffentlichkeit zugänglich
- das Bezahlen für Nutzung und Strombezug muss ohne Vertrag mit dem Ladestellenbetreiber möglich sein

Förderhöhen:

- Normalladen an Wallbox oder Standssäule mit Wechselstrom bis 3,7 kW: 200 Euro
- Normalladen an Wallbox mit Wechselstrom von mehr als 3,7 kW bis 22 kW: 200 Euro
- Normalladen an Standssäule mit Wechselstrom von mehr als 3,7 kW bis 22 kW: 1.000 Euro
- Beschleunigtes Laden mit Wechselstrom oder Gleichstrom von mehr als 22 kW bis 43 kW: 2.000 Euro
- Schnellladen mit Wechselstrom von mehr als 43 kW oder Gleichstrom von ≥ 50 kW: 10.000 Euro

Registrierung und Einreichung: längstens **bis 31.12.2018** (in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets)

Nähere Information und weitere Förderkriterien: 01/316 31-747, www.umweltfoerderung.at

8. Mobilitätsmanagement für Betriebe, Bauträger und Flottenbetreiber

Betr.

Gefördert werden Mobilitätsmaßnahmen. Beispiele für förderungsfähige Maßnahmen bzw. Kosten sind:

- Anschaffung und Umrüstung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben
- innerbetriebliche Tankanlagen
- Elektrofahrzeuge, Elektrofahrräder
- E-Ladestationen
- Radwege, Radabstellanlagen in Kombination mit Radwegen
- Einrichtung eines Radverleihs
- Umstellung des Transportsystems vom LKW auf das Förderband
- Transportrationalisierung
- Mobilitätszentrale
- Jobtickets, Schnuppertickets
- Umsetzung eines Carsharing Modells, Sammeltaxi, Betrieb von z.B. Shuttle-Verkehr, Betriebsbusse
- Verkehrs- und Mobilitätskonzepte
- Ausbildungs- und Schulungsprogramme
- Bewusstseinsbildende Maßnahmen

Neben den Investitionskosten und den Betriebskosten für 3 Jahre ab Umsetzungsbeginn, werden auch Planung und Montage als förderungsfähige Kosten anerkannt.

Nähere Information und weitere Förderkriterien: 01/31 6 31-716, www.umweltfoerderung.at

SONSTIGE FÖRDERUNGEN

1. Reparaturbonus" - reparieren statt wegwerfen

HH

Wer wird gefördert?

- Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich

Was wird gefördert?

Die Reparatur von haushaltsüblichen Elektrogroß- und Elektrokleingeräten, wie

- Bildschirme
- Bügeleisen
- elektrische Messer
- elektrische und elektronische Kleinwerkzeuge
- Elektroherde und -backöfen, Elektrokochplatten
- Fernsehgeräte & Geräte der Unterhaltungselektronik
- Geräte zum Nähen und Sticken
- Geschirrspüler
- Kaffeemaschine etc.
- kleine IT- und Telekommunikationsgeräte
- Kühl-/Gefrierschrank
- Leuchten
- Lüftungsgeräte
- Mikrowellengeräte
- Monitore, Laptops, Notebooks
- Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte
- Staubsauger & Teppichkehrmaschinen
- Toaster
- Waagen, Haar- und Körperpflegegeräte
- Wand-Uhren
- Wäschetrockner & Waschmaschinen
- Wasserkocher

Wie wird gefördert?

- 50% der förderungsfähigen Brutto-Reparaturkosten, maximal 100 Euro je Haushalt und Kalenderjahr
- Gefördert werden ausschließlich Arbeitszeit und Materialkosten für die Reparaturen.

Fördervoraussetzungen:

- Auf der Rechnung muss die Art der Reparatur ausgewiesen sein.
- Reparaturdienstleistungen im Rahmen von Garantie- und Gewährleistungsansprüchen werden nicht gefördert.
- Die ausführende Firma muss im [Reparaturführer Oberösterreich](#) registriert sein.

Laufzeit: bis 31. Dezember 2019 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel

Nähere Information: [Land OÖ](#), Abt. Umweltschutz, T.: (+43 732) 77 20-145 01